



Michael Macher
Wiener Straße 68
3130 Herzogenburg
Austria

michael@makertech.at
+43 676 742 99 12

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Unternehmensberatung

Michael Macher, Wiener Straße 68, 3130 Herzogenburg, Österreich

Stand: 20.06.2026

GISA-Zahl: 37332761

GLN: 9110036599353

Gewerbewortlaut: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Unternehmensorganisation und Technik/Technologie

1. Geltungsbereich / Unternehmergeschäft

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Michael Macher (im Folgenden „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern (im Folgenden „Auftraggeber“). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatz- oder Folgeverträgen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.3 Alle Verträge werden ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 1 UGB abgeschlossen (Unternehmergeschäft). Der Auftraggeber bestätigt, in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln. Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) findet keine Anwendung.

1.4 Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Der bloßen Verwendung von AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Gegenstand und Umfang der Beratung / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die Leistung des Auftragnehmers ist eine Beratungs- und Begleitungsdienstleistung. Der Auftragnehmer schuldet ein sorgfältiges, fachgerechtes Bemühen, nicht jedoch den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolges. Ein Werkerfolg wird nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen oder dem Auftraggeber die Beauftragung Dritter (insbesondere zur technischen Umsetzung von Prototypen oder MVP-Lösungen) zu empfehlen. Die Bezahlung vom Auftragnehmer beigezogener Dritter erfolgt durch den Auftragnehmer selbst; ein direktes Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und dem Auftraggeber entsteht nicht.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehung mit Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient hat, soweit dies dazu dient, Leistungen zu beziehen, die auch der Auftragnehmer anbietet. Hiervon ausgenommen sind Dritte, deren Beauftragung der Auftragnehmer dem Auftraggeber ausdrücklich empfohlen hat.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umfassend über vorher durchgeführte oder laufende Beratungen, auch auf anderen Fachgebieten.

3.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht und vollständig zur Verfügung und gibt ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Ausführung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm bereitgestellten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um eine Gefährdung der Unabhängigkeit beigezogener Dritter und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung oder Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Weisungsfreiheit

5.1 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber dem Arbeitsfortschritt entsprechend über seine Tätigkeit.

5.2 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung weisungsfrei, handelt nach eigenem fachlichem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

6.1 Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den vom Auftragnehmer geschaffenen Werken und Arbeitsergebnissen (insbesondere Konzepte, Analysen, Frameworks, Methoden, Vorlagen, Berichte, Auswertungen, Entwürfe, Datenstrukturen) verbleiben beim Auftragnehmer.

6.2 Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen des Auftrages für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur uneingeschränkten internen Verwendung für die eigenen geschäftlichen Zwecke. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung an Dritte außerhalb des Konzerns des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Abweichende oder weitergehende Rechteübertragungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6.3 Für eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung der Werke – insbesondere für deren Richtigkeit gegenüber Dritten – haftet der Auftragnehmer nicht. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer behebt bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel seiner Leistung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben; die Verbesserung hat Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

7.2 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Erkennbarkeit, schriftlich zu rügen. § 377 UGB bleibt unberührt.

7.3 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom Auftraggeber zu beweisen; die Vermutung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen Personenschäden – zur Gänze ausgeschlossen.

8.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist – ausgenommen Vorsatz und Personenschäden – der Höhe nach auf das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Nettohonorar begrenzt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung pro Schadensfall auf das in den letzten zwölf Monaten vor Schadenseintritt für den betroffenen Auftrag tatsächlich gezahlte Nettohonorar begrenzt.

8.3 Der Ersatz von Folgeschäden, mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, reinen Vermögensschäden, Zins- und Finanzierungsschäden, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie von Schäden aus Datenverlust (über den Aufwand der Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber hinaus) ist – ausgenommen Vorsatz und Personenschäden – ausgeschlossen.

8.4 Die Beratung stellt eine Dienstleistung dar (siehe Punkt 2.2). Entscheidungen über die Umsetzung von Empfehlungen trifft der Auftraggeber eigenverantwortlich. Für Schäden aus der Umsetzung von Empfehlungen durch den Auftraggeber selbst oder durch von diesem beauftragte Dritte haftet der Auftragnehmer nicht.

8.5 Zieht der Auftragnehmer Dritte bei oder empfiehlt er deren Beauftragung, haftet er nicht für deren Leistungen, sofern ihn an deren Auswahl kein grobes Verschulden trifft. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen solche Dritten tritt der Auftragnehmer an den Auftraggeber ab; der Auftraggeber hält sich vorrangig an diese Dritten.

8.6 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.7 Zwingende gesetzliche Haftungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden, bleiben unberührt.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen über Art, Umfang und Tätigkeit des Auftraggebers. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über das Vertragsende hinaus; Ausnahmen bestehen bei gesetzlichen Aussage- oder Auskunftspflichten.

9.2 Der Auftragnehmer ist von der Verschwiegenheit gegenüber beigezogenen Gehilfen und Stellvertretern entbunden, hat die Verschwiegenheit aber vollständig auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen.

9.3 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, der den Bestimmungen dieser AGB vorgeht, soweit er Datenverarbeitung regelt.

9.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle für die Datenverarbeitung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Sinne der DSGVO und des DSG (etwa erforderliche Rechtsgrundlagen und Einwilligungen der Betroffenen), getroffen wurden.

10. Honorar / Zahlung

10.1 Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und Akontozahlungen zu verlangen. Das Honorar ist mit Rechnungslegung fällig.

10.2 Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG.

10.3 Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind gegen Nachweis zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für unternehmensbezogene Geschäfte (§ 456 UGB). Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Verzugsfall die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Betreibung und Einbringung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen.

10.5 Bei Nichtzahlung fälliger Beträge oder von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung bis zum vollständigen Zahlungseingang befreit. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

10.6 Unterbleibt die Ausführung aus Gründen auf Seiten des Auftraggebers oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung durch den Auftragnehmer, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden mit 30 Prozent des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert vereinbart.

10.7 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese vom Auftragnehmer anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer und Beendigung

12.1 Der Vertrag endet mit Abschluss des vereinbarten Auftrages und entsprechender Rechnungslegung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Der Vertrag kann von jeder Seite aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Zahlungsverzug nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Partei, sofern diese auf Verlangen weder Vorauszahlung noch taugliche Sicherheit leistet.

12.3 Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Umstände (insbesondere Krankheit, Ausfall von Vorleistungen Dritter, technische Störungen) an der rechtzeitigen Leistung gehindert, verlängern sich vereinbarte Reaktions- und Leistungsfristen entsprechend; Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Angaben wahrheitsgetreu zu machen und Änderungen umgehend wechselseitig bekanntzugeben.

13.2 Änderungen dieser AGB und des Vertrages bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers. Als Gerichtsstand wird Herzogenburg vereinbart; der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.